OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

KPe4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605880/9/KPe

Datum:
Linz, 26. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des M S, vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 07.02.2023, GZ: BHBR/922040039166/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe es als Verantwortlicher der Firma G Z GmbH (x) verabsäumt dafür Sorge zu tragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des Sattelzugfahrzeugs mit dem pol. Kennzeichen x (D) und des Sattelanhängers, pol. Kennzeichen x (D) am 21.11.2022, 10:10 Uhr, in St. Peter am Hart, B148, Strkm. 29, Fahrtrichtung Ried, den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprach. Das Fahrzeug sei zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort von F L gelenkt worden und es sei festgestellt worden, dass die gem. § 101 Abs 5 KFG bei der Bewilligung erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden, obwohl Transporte, bei denen die im Abs 1 lit a bis c KFG angeführten oder die gemäß Abs 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden und Langgutfuhren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeugs oder des letzten Anhängers samt Landung mehr als 16 m beträgt, nur mit Bewilligung des Landeshautmanns, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig sind. Gegen zwei Auflagen des Bescheids des Landeshauptmanns von Tirol vom 20.06.2022 zu SOTRA-Nr: 2224750 sei verstoßen worden:
1.) Die Kennzeichnung der Breite gemäß Punkt 6. fehlte.
2.) Die Verwendung von mindestens 2 typgenehmigten Warnleuchten mit gelb-rotem Rundumlicht, wie in Punkt 4. Angeführt, sei unterblieben.

Der Bf habe daher hinsichtlich beider Übertretungen gegen die Bestimmungen des § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 101 Abs 1 lit d KFG iVm § 9 VStG verstoßen, sodass über ihn gemäß § 134 Abs 1 KFG eine Geldstrafe von je 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 15 Stunden verhängt wurden.

II.2. Gegen den angeführten Bescheid hat der Bf binnen offener Frist Beschwerde erhoben und diese im Wesentlichen damit begründet, dass keine objektiven Beweismittel vorliegen und dass die G Z GmbH über ein umfangreiches Kontrollsystem verfüge, sodass der Tatvorwurf dem Bf nicht angelastet werden könne.

II.3. Mit Schreiben vom 22.03.2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.4. Im Rahmen der am 12.06.2023 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Verhandlung hat der Bf ergänzend vorgebracht,

dass für das Unternehmen G Z GmbH ein Verkehrsverantwortlicher bestellt sei, sodass dieser und nicht der Bf zu bestrafen sei. Überdies verstoße das Straferkenntnis auch gegen das Doppelbestrafungsverbot.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12.06.2023, in welcher der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen wurde.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ergibt sich nachstehender

S A C H V E R H A L T :

Am 21.11.2022, 10:10 Uhr wurde am Kontrollplatz St. Peter am Hart, B148, Strkm 29, FR Ried/I, der Sattelzug bestehend aus dem Fahrzeug mit dem pol. Kennzeichen x (D) und dem Sattelanhänger, pol. Kennzeichen x (D), von Exekutivbeamten einer Routinekontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Ladung (Traktoren) die Ladefläche des Sattelanhängers in einem nicht bezifferten Ausmaß überragte, wobei eine gesonderte Kennzeichnung dieser die Ladefläche überragenden Ladungsbreite nicht vorhanden war. Weiters wurde festgestellt, dass am Sattelzug keine typgenehmigten Rundumleuchten mit gelb-rotem Licht angebracht und eingeschaltet waren.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob das angeführte Kraftfahrzeug und der Anhänger die nach dem KFG höchst zulässigen Abmessungen oder höchst zulässigen Gesamtgewichte oder Achslasten überschritten haben.

Der Lenker des Sattelzugs hat anlässlich der Kontrolle den Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol vom 20.06.2022, GZ: SOTRA 222475, vorgewiesen, mit welchem für den genannten Sattelzug eine Sondertransportgenehmigung ua für Bundes- und Landesstraßen in Oberösterreich im Zeitraum 20.06.2022 bis 19.06.2023 erteilt wurde. Dieser Bescheid beinhaltete die Punkte 4. und 6. der Standardauflagen, welche die Verwendung von zwei typgenehmigten Warnleuchten der Kategorie I mit gelb-rotem Rundumlicht und die besondere Kennzeichnung des die Ladefläche überragenden Teils der Ladung als Auflage vorschreiben.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Die Feststellungen stützen sich auf die Anzeige und der Einvernahme des Meldungslegers anlässlich der mündlichen Verhandlung. Die fehlende Kennzeichnung der Überbreite bzw. das Fehlen der Warnleuchten ergeben sich aus

der Anzeige sowie den Lichtbildern des Sattelzugs und wurden vom Bf auch eingestanden. Vom Bf wurden ebenso Tatort und Tatzeit außer Streit gestellt.

Zur entscheidungswesentlichen Frage, ob es sich bei dem Sattelzug um einen genehmigungspflichtigen Transport im Sinne des § 101 Abs 5 KFG gehandelt hat, konnte der Meldungsleger keine stichhaltigen Angaben machen. Der Meldungsleger gab diesbezüglich an, dass man davon ausgegangen sei, dass es sich um einen genehmigungspflichtigen Transport handelt, weil bei der Kontrolle der Sondertransport-Bescheid vorgewiesen wurde und weil die Breite der Ladung die Ladefläche überschritten hat. Messungen am Zugfahrzeug bzw. am Sattelauflieger betreffend Höhe, Breite, Gewicht und Achslasten wurden offenkundig nicht durchgeführt. Im Rahmen des Beweisverfahrens konnte anhand der Lichtbilder und der Aussagen des Meldungslegers zwar nachvollzogen werden, dass das Ladegut tatsächlich über die Ladefläche hinausragte. Das Ausmaß dieser Überbreite war – in Ermangelung von durchgeführten Messungen – allerdings nicht ermittelbar. Dementsprechend konnte insb. auch nicht geklärt werden, ob die höchste zulässige Breite des Sattelzugs durch diesen Ladungsüberstand überschritten wurde. Es war eine Negativfeststellung zu treffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Konkretisierung der Tat

Gemäß § 101 Abs 5 KFG 1967 dürfen Transporte, welche insbsondere die Abmessungen, höchstzulässigen Gewichte und Achslasten überschreiten oder Langgutfuhren mit einer Länge von mehr als 16 m einer Bewilligung des Landeshauptmanns, in dessen Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll.

Daraus folgt, dass Transporte, die den gesetzlichen technischen Abmessungen, Gewichten und Achslasten entsprechen, keiner besonderen Genehmigung des Landeshauptmanns bedürfen. Solche genehmigungsfreie Transporte müssen daher auch nicht den Auflagen einer existierenden Sondertransportgenehmigung entsprechen, weil diese ja nur erforderlich bzw. anwendbar ist, wenn die angeführten gesetzlichen Maße/Gewichte gerade nicht eingehalten bzw. überschritten werden.

Der Tatvorwurf, die Auflagen einer Sondertransportgenehmigung iSd § 101 Abs 5 KFG 1967 wären nicht eingehalten worden, setzt also voraus, dass es sich tatsächlich um einen genehmigungspflichtigen Sondertransport gehandelt hat, der von einer entsprechenden Genehmigung auch gedeckt ist.

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist nicht zu entnehmen, welche gesetzlichen technischen Abmessungen, Gewichte oder Achslasten überschritten wurden, sodass der Transport als genehmigungspflichtig gem. § 101 Abs 1 KFG 1967 einzustufen wäre. Der bloße Verweis auf die Genehmigungspflicht nach dieser Gesetzesstelle unter Verwendung der verba legalia lässt nicht konkret erkennen, weshalb eine Genehmigungspflicht überhaupt gegeben gewesen sein soll – dies insbesondere im Hinblick darauf, dass mehrere Varianten einer Überschreitung der technischen Grenzwerte denkbar sind, die zu einer Genehmigungspflicht führen können (vgl. VwGH Ra 2020/17/0032 hinsichtlich der Ausführungen zu § 44a VStG). Wie bereits oben dargestellt, ließ sich eine Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Transportes auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht klären.

Die Tatsache, dass das Ladegut die Breite der Ladefläche überschreitet, bedeutet nicht, dass das Ladegut auch die größte Fahrzeugbreite (§ 4 Abs 6 Z 2 KFG 1967) überschreitet und damit Bewilligungspflicht gegeben wäre. Unzweifelhaft wäre ein solcher Überstand zu kennzeichnen (§ 59 Abs 5 letzter Satz KDV); eine Bewilligungspflicht lässt sich alleine daraus aber nicht ableiten (vgl. dazu auch *Grundtner* in *Grundtner* (Hrsg), KFG Kraftfahrgesetz², § 101, Zu Abs 1 ADE).

Es ist daher festzuhalten, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG entspricht, zumal ein konkreter Umstand, der die Genehmigungspflicht des gegenständlichen Transports begründet, nicht vorgeworfen wurde.

III.2. Sache des Beschwerdeverfahrens

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. aaO RZ 10).

Das Verwaltungsgericht ist insofern schon nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf erstmalig gesetzgemäß zu fassen und dem Bf insofern erstmalig ein gesetzwidriges Verhalten vorzuwerfen. Durch eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es daher zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung eines präzisierten Vorwurfs, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Dem Verwaltungsgericht war es daher nicht möglich, den Spruch des Straferkenntnisses entsprechend zu ergänzen. Abgesehen davon hat das Beweisverfahren auch keine Anhaltspunkte ergeben, aus denen die Bewilligungspflicht des gegenständlichen Transports abzuleiten gewesen wären.

Aus oben genannten Gründen war – ohne auf die weiteren Einwendungen des Bf eingehen zu müssen – das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner